



Brüssel, den 13. Februar 2026
(OR. en)

6272/26

CLIMA 61
ENV 120
AGRI 112
FORETS 19
ENER 66
IND 111
COMPET 181
DELECT 28

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 553 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 3.2.2026 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Zertifizierungsmethoden für Tätigkeiten zur dauerhaften CO ₂ -Entnahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2026) 553 final.

Anl.: C(2026) 553 final



Brüssel, den 3.2.2026
C(2026) 553 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.2.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Zertifizierungsmethoden für Tätigkeiten zur dauerhaften CO₂-Entnahme

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Europäische Union hat sich verpflichtet, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, und zwar in erster Linie durch eine dringende, ehrgeizige und nachhaltige Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen), ergänzt durch CO₂-Entnahmen, um die Restemissionen anzugehen. Mit der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO₂-Speicherung in Produkten¹ wurde ein freiwilliger Unionsrahmen für die Zertifizierung der oben genannten Tätigkeiten geschaffen. Die Verordnung zielt darauf ab, die Zertifizierungsverfahren durch die Festlegung der Qualitätskriterien der Union und von Überwachungs- und Berichterstattungsverfahren zu straffen. Dadurch werden Investitionen sowohl in innovative Technologien zur CO₂-Entnahme als auch in nachhaltige Lösungen für eine kohlenstoffspeichernde Landbewirtschaftung erleichtert und gleichzeitig Grünfärberei bekämpft, was zum Unionsziel der Klimaneutralität beiträgt.

Zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/3012 und zur praktischen Anwendung der Qualitätskriterien der Union müssen maßgeschneiderte Zertifizierungsmethoden für ein breites Spektrum von CO₂-Entnahmetätigkeiten festgelegt werden. Mit diesem delegierten Rechtsakt werden die Methoden für CO₂-Entnahmetätigkeiten durch direkte CO₂-Abscheidung aus der Luft und -Speicherung (DACCS), Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (BioCCS) und CO₂-Entnahme durch Biokohle (BCR) eingeführt.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/3012 und Nummer 4 der Verständigung über delegierte Rechtsakte im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über bessere Rechtsetzung² fanden im Laufe der Vorarbeiten für diesen delegierten Rechtsakt geeignete Konsultationen statt. Die Sachverständigengruppe „CO₂-Entnahme“ der Kommission wurde in den Sitzungen vom 25. Oktober 2023, 17. April 2024, 21. Oktober 2024, 26. März 2025, 10. Juli 2025 und 10. November 2025 konsultiert. Nach der Vorlage der Entwürfe des delegierten Rechtsakts hatten die Sachverständigen auch Gelegenheit, sich schriftlich dazu zu äußern, und ihre Rückmeldungen wurden gebührend berücksichtigt.

Die für die Sitzungen maßgeblichen Unterlagen wurden, wie in der Verständigung über delegierte Rechtsakte vorgesehen, dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich übermittelt. Die Bemerkungen der Sachverständigengruppe wurden bei der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts berücksichtigt.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um im Zeitraum vom 17. Juli 2025 bis zum 22. September 2025 Rückmeldungen zu ermöglichen. In diesem Zeitraum gingen 143 Rückmeldungen ein, 6 davon von Behörden, 58 von Unternehmen, 22 von Nichtregierungsorganisationen, 2 von

¹ ABl. L, 2024/3012, 6.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3012/oj>.

² Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Umweltorganisationen, 34 von Unternehmensverbänden, 2 von Gewerkschaften und 7 von Hochschulen/Forschungseinrichtungen. Die Rückmeldungen zum Entwurf des delegierten Rechtsakts, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingingen, waren der Art nach die gleichen und enthielten ähnliche Argumente und Informationen wie die Beiträge aus den ausführlichen Diskussionen auf den Sitzungen der Sachverständigengruppe für CO₂-Entnahmen. Daher wurden Klarstellungen in den Entwurf aufgenommen, um den einschlägigen Anmerkungen Rechnung zu tragen und die Qualität des Textes zu verbessern.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/3012 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verordnung um die Festlegung der Zertifizierungsmethoden für verschiedene CO₂-Entnahmetätigkeiten zu ergänzen.

Insbesondere müssen die folgenden Punkte des Anhangs I der Verordnung (EU) 2024/3012 in den vorliegenden Zertifizierungsmethoden berücksichtigt werden:

- a) Art der Tätigkeit und Beschreibung der Verfahren und Prozesse, einschließlich des Tätigkeits- und Überwachungszeitraums;
- b) Vorschriften für die Ermittlung aller CO₂-Senken und Treibhausgas-Emissionsquellen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1;
- c) Vorschriften für die Berechnung des Ausgangswerts gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a;
- d) Vorschriften für die Berechnung der gesamten CO₂-Entnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b;
- e) Vorschriften für die Berechnung der GHG_{associated}-Emissionen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c;
- f) Vorschriften für die Aktualisierung der standardisierten Ausgangswerte gemäß Artikel 4 Absatz 9;
- g) Vorschriften zur konservativen Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Quantifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 12;
- h) Vorschriften zur Überwachung und Minderung jeglicher ermittelten Risiken der Wiederfreisetzung des gespeicherten CO₂ gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a;
- i) Vorschriften für einen angemessenen Haftungsmechanismus gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 4 einschließlich Vorschriften betreffend das Risiko des Ausfalls des Haftungsmechanismus;
- j) Vorschriften für die Durchführung der Anforderung gemäß Artikel 6 Absatz 5;
- k) Vorschriften für die Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 3.2.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Zertifizierungsmethoden für Tätigkeiten zur dauerhaften CO₂-Entnahme

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/3012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO₂-Speicherung in Produkten¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/3012 wird ein freiwilliger Unionsrahmen für die Zertifizierung von dauerhaften CO₂-Entnahmen, kohlenstoffspeichernder Landbewirtschaftung und der CO₂-Speicherung in Produkten geschaffen, um die Verwirklichung der Unionsziele des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen² geschlossenen Übereinkommens von Paris voranzutreiben, insbesondere die gemeinsame Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis spätestens 2050 gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates³. Zu diesem Zweck werden in der Verordnung (EU) 2024/3012 Qualitätskriterien für CO₂-Entnahmetätigkeiten im Hinblick auf die Quantifizierung, Zusätzlichkeit, Speicherung, Haftung und Nachhaltigkeit festgelegt. Es ist erforderlich, die Zertifizierungsmethoden festzulegen, nach denen Betreiber von Tätigkeiten zur dauerhaften CO₂-Entnahme, die in der Union durchgeführt werden, nachweisen können, dass diese Tätigkeiten die genannten Qualitätskriterien erfüllen und die durch solche Tätigkeiten erzielten CO₂-Entnahmen für eine Zertifizierung gemäß dem Unionsrahmen in Betracht kommen.
- (2) Bei der von der Kommission durchgeführten Überprüfung der bestehenden Methoden für die Zertifizierung dauerhafter CO₂-Entnahmen und der anschließenden Arbeit der Sachverständigengruppe „CO₂-Entnahme“ wurden drei Arten von Tätigkeiten zur dauerhaften CO₂-Entnahme ermittelt, bei denen es die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die technologische Reife ermöglichen, Zertifizierungsmethoden für die Zwecke

¹ ABl. L, 2024/3012, 6.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3012/oj>.

² Im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenes Übereinkommen von Paris, das mit dem Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris im Namen der Europäischen Union angenommen wurde (ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1841/oj>).

³ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

der Verordnung (EU) 2024/3012 auszuarbeiten, die eine robuste und transparente Quantifizierung des Nettonutzens der CO₂-Entnahme gewährleisten, nämlich die direkte CO₂-Abscheidung aus der Luft und -Speicherung (DACCS), Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (BioCCS) und CO₂-Entnahme durch Biokohle (BCR).

- (3) Es ist angezeigt, diese Verordnung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle vier Jahre, umfassend zu überprüfen. Dabei ist dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und Innovationen – insbesondere Verbesserungen bei der Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung – im Hinblick auf DACCS-, BioCCS- und BCR-Tätigkeiten sowie andere Tätigkeiten zur dauerhaften CO₂-Entnahme Rechnung zu tragen. Auch Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften der Union sind zu berücksichtigen, darunter die Überarbeitung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴. Um den Erfahrungen mit der Durchführung dieser Verordnung Rechnung zu tragen, sind Veranstaltungen zum Wissensaustausch zu organisieren, bei denen Rückmeldungen eingeholt und bewährte Verfahren ausgetauscht werden.
- (4) Derzeit sind DACCS-, BioCCS- und BCR-Tätigkeiten von einem Marktversagen betroffen, d. h. sie bieten Vorteile für die Eindämmung des Klimawandels, die mit Kosten verbunden sind, aber keine angemessenen Einnahmen für die Betreiber generieren, was zu einer Finanzierungslücke führt⁵. Betreiber, die biogenes oder atmosphärisches CO₂ abscheiden und speichern, können keine Zertifikate oder Verringerungen ihrer Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ erhalten. Daher fehlt es Betreibern von DACCS-, BioCCS- und BCR-Tätigkeiten derzeit an wirtschaftlichen Anreizen für Investitionen. Diese Finanzierungslücke kann durch öffentliche Unterstützung und Einnahmen aus dem Verkauf zertifizierter Einheiten oder durch eine mögliche Kombination der beiden Finanzierungsmechanismen geschlossen werden⁷. Für diese Tätigkeiten ist es deshalb angezeigt, einen standardisierten Ausgangswert von 0 CO₂-Äquivalent festzulegen, da dies in hohem Maß repräsentativ für die derzeitige Standardleistung vergleichbarer Verfahren und Prozesse unter ähnlichen sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, technologischen und rechtlichen Gegebenheiten ist. Daher gelten solche Tätigkeiten im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2024/3012 festgelegten Vorschriften über die Zusätzlichkeit im Falle der Verwendung eines standardisierten Ausgangswerts als zusätzlich.
- (5) Um sicherzustellen, dass die CO₂-Speicherung dauerhaft erfolgt, sollte das CO₂ bei DACCS- und BioCCS-Tätigkeiten in geologischen Speicherstätten erfolgen, die

⁴ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).

⁵ Siehe Beschluss der Kommission vom 2. Juli 2024 über die Beihilfe SA.107009 (2024/N) – Schweden – Swedish biogenic CCS auction, C(2024) 4582 final, Rn. 29 ff.

⁶ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

⁷ Siehe Beschluss der Kommission vom 2. Juli 2024 über die Beihilfe SA.107009 (2024/N) – Schweden – Swedish biogenic CCS auction, C(2024) 4582 final, Rn. 179.

gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ genehmigt wurden und den Haftungsrahmen für etwaige CO₂-Leckagen bieten. Für DACCS- und BioCCS-Tätigkeiten sollte eine gemeinsame Transportinfrastruktur genutzt und CO₂ an mehrere Speicherstätten verbracht werden können, in denen CO₂ aus verschiedenen Quellen gespeichert wird.

- (6) Bei BCR-Tätigkeiten entsteht ein quantifizierbarer Anteil stabiler Biokohle, die CO₂ voraussichtlich für mehrere Jahrhunderte oder länger speichert und somit dauerhafte CO₂-Entnahmeeinheiten erzeugen kann. Die Erzeugung und Verwendung von Biokohle sollte bis zu dem Zeitpunkt überwacht werden, an dem sie für die nach der BCR-Methode zulässigen Verwendungszwecke in den Boden eingebracht oder Produkten zugesetzt wird. In Fällen, in denen die Einbringung von Biokohle in Böden nicht unmittelbar überwacht wurde, sollten die Betreiber für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach der Einbringung Zugang zum Standort gewähren, damit überprüft werden kann, ob die BCR-Tätigkeit den Bedingungen für die dauerhafte CO₂-Speicherung entspricht. Angesichts des geringen Risikos einer Wiederfreisetzung des als stabil eingestuften Biokohleanteils und der Verwendung eines Konservativitätsfaktors bei der Quantifizierung des dauerhaften Anteils der Biokohle sollte nach dem Zeitpunkt, an dem die Biokohle nachweislich in den Boden eingebracht oder einem Produkt zugesetzt wurde, keine weitere Überwachung erforderlich sein.
- (7) Um die CO₂-Abscheidung nicht unattraktiver zu machen, sollten die Nachhaltigkeitsanforderungen für bei BioCCS-Tätigkeiten eingesetzte Biomasse nicht über die Anforderungen für Biomasse hinausgehen, die in Bioenergieanlagen eingesetzt wird, in denen kein CO₂ abgeschieden wird. Es sei daran erinnert, dass die Betreiber im Falle einer öffentlichen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten den Grundsatz der Kaskadennutzung gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der von den Mitgliedstaaten umgesetzten Form einhalten müssen.
- (8) Zum Schutz der Ökosysteme, biologischen Vielfalt und natürlichen Kohlenstoffsenken sollten die BioCCS- und BCR-Tätigkeiten keine nicht nachhaltige Nachfrage nach Biomasse-Rohstoffen schaffen, im Einklang mit dem Grundsatz der Kaskadennutzung von Biomasse durchgeführt werden und es sollte eine transparente Berichterstattung über die Art der durch die Tätigkeit verbrauchten Biomasse erfolgen.
- (9) Bei BioCCS-Tätigkeiten, die in erster Linie der Erzeugung von Wärme oder Strom aus der Verbrennung von Biomasse dienen, sollte nachgewiesen werden, dass die Biomasse-Verbrauchskapazität der Anlage um nicht mehr als die Menge gestiegen ist, die für die Energieversorgung für die Abscheidung biogener CO₂-Emissionen erforderlich ist.
- (10) Bei BCR-Tätigkeiten, bei denen als Primärprodukt Biokohle erzeugt wird, auf die mindestens 50 % des gesamten Energieoutputs der Nebenerzeugnisse entfallen, dürfen für die Erzeugung der Biokohle nur Rohstoffe aus Abfällen oder Reststoffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 bzw. 43 der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwendet werden.

⁸ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/31/oj>).

- (11) Beschränkt sich der Anstieg des Biomasseverbrauchs, der für die Wärme- oder Stromversorgung vor Ort bei DACCS- oder BioCCS-Tätigkeiten oder für die Erzeugung von Biokohle bei BCR-Tätigkeiten erforderlich ist, auf Abfälle und Biomasserückstände oder steht er im Einklang mit dem Grundsatz der Kaskadennutzung von Biomasse, und führt er nicht zu einer Verdrängung bestehender Biomasseverwendungen oder zu einem erhöhten Flächendruck, so dürfte der Anstieg nicht mit erheblichen Emissionen aus indirekten Landnutzungsänderungen (iLUC) einhergehen. Derzeit werden durch den Verbrauch von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen produzierten Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen keine nennenswerten Mengen an Wärme oder Strom vor Ort erzeugt und dies wird sich infolge der Anreizeffekte durch die Verordnung (EU) 2024/3012 voraussichtlich auch nicht ändern. Daher ist nicht davon auszugehen, dass Emissionen aus indirekten Landnutzungsänderungen die Quantifizierung des Nettotonnens der CO₂-Entnahme bei DACCS-, BioCCS- und BCR-Tätigkeiten erheblich beeinflussen.
- (12) Um die Transparenz zu erhöhen und bewährte Verfahren für die Beschaffung von Biomasse-Rohstoffen anzuerkennen, sollten Betreiber von DACCS-, BioCCS- und BCR-Tätigkeiten über die bei ihren Tätigkeiten verbrauchten Biomasse-Rohstoffe Bericht erstatten. Diese Informationen sollten bei der Überprüfung der Zertifizierungsmethoden und für die Zwecke möglicher Änderungen in die Bewertung einfließen, inwiefern sich Tätigkeiten zur dauerhaften CO₂-Entnahme auf Ökosysteme, die Verfügbarkeit von Rohstoffen für andere Sektoren und das Risiko auswirken könnten, dass mehr Rohstoffe gefördert werden als vor Ort verfügbar.
- (13) Zum Schutz der Bodengesundheit muss darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen von BCR-Tätigkeiten erzeugte Biokohle der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹, der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹, der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und der Richtlinie (EU) 2025/2360 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ entsprechen muss —

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>).

¹⁰ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj>).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1069/oj>).

¹² Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR) PE/61/2019/REV/1 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj>).

¹³ Richtlinie (EU) 2025/2360 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. November 2025 zur Bodenüberwachung und für Bodenresilienz (Bodenüberwachungsgesetz) (ABl. L, 2025/2360, 26.11.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2025/2360/oj>).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „atmosphärisches CO₂“ bei Umgebungstemperatur gleichmäßig in der freien Atmosphäre verteiltes CO₂, wobei die CO₂-Konzentration nicht von lokalen Punktquellen beeinflusst wird, aber aufgrund regionaler anthropogener und natürlicher Emissionsquellen variieren kann;
2. „Biokohle“ kohlenstoffhaltige Substanzen, die durch thermische Behandlung von Biomasse oder Biomasse-Brennstoffen erzeugt werden;
3. „Tätigkeit zur CO₂-Entnahme durch Biokohle“ oder „BCR-Tätigkeit“ eine Tätigkeit, bei der Biokohle erzeugt und dauerhaft gespeichert wird, indem sie in den Boden eingebracht oder Materialien zugesetzt wird;
4. „Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung“ oder „BioCCS-Tätigkeit“ eine Tätigkeit, bei der biogenes CO₂ abgeschieden und anschließend transportiert und dauerhaft gespeichert wird, indem es in einer geologischen Speicherstätte, für die eine gültige Genehmigung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2009/31/EG besteht, injiziert wird;
5. „biogenes CO₂“ CO₂, das durch einen chemischen oder biologischen Vorgang, der sich auf die Kohlenstoffatome auswirkt (Verbrennung, Oxidation, anaerobe Vergärung und Fermentation), aus Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen erzeugt wird;
6. „Tätigkeit zur direkten CO₂-Abscheidung aus der Luft und -Speicherung“ oder „DACCS-Tätigkeit“ eine Tätigkeit, bei der atmosphärisches CO₂ aus der Umgebungsluft abgeschieden und anschließend transportiert und dauerhaft gespeichert wird, indem es in einer geologischen Speicherstätte, für die eine gültige Genehmigung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2009/31/EG besteht, injiziert wird.

Artikel 2

Zertifizierungsmethode für die dauerhafte CO₂-Entnahme per direkte CO₂-Abscheidung aus der Luft und -Speicherung

- (1) DACCS-Tätigkeiten müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) die Förderfähigkeitskriterien gemäß Abschnitt 1.1.1 des Anhangs;
 - b) die Tätigkeits- und Überwachungszeiträume gemäß den Abschnitten 1.2.1.1 und 1.2.1.2 des Anhangs;
 - c) die Vorschriften für die Ermittlung der CO₂-Senken und Treibhausgas-Emissionsquellen gemäß Abschnitt 2.1.1 des Anhangs;
 - d) die Vorschriften für die Berechnung des Ausgangswerts gemäß Abschnitt 2.1.2 des Anhangs;
 - e) die Vorschriften für die Berechnung der gesamten CO₂-Entnahmen gemäß Abschnitt 2.1.3 des Anhangs;

- f) die Vorschriften für die Berechnung der GHG_{associated}-Emissionen gemäß Abschnitt 2.1.4 des Anhangs;
 - g) die Vorschriften für die langfristige Speicherung und Haftung gemäß Abschnitt 3.1 des Anhangs;
 - h) die Vorschriften für die Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit gemäß Abschnitt 4.1 des Anhangs;
 - i) die Vorschriften für die Überwachung und Meldung gemäß den Abschnitten 1.3.2 und 1.3.3 des Anhangs.
- (2) Betreiber von DACCS-Tätigkeiten stellen sicher, dass sich die Anlage, in der CO₂ abgeschieden wird, in der Union befindet.

Artikel 3

Zertifizierungsmethode für die dauerhafte CO₂-Entnahme per Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung

- (1) BioCCS-Tätigkeiten müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- a) die Förderfähigkeitskriterien gemäß Abschnitt 1.1.1 des Anhangs;
 - b) die Tätigkeits- und Überwachungszeiträume gemäß Abschnitt 1.2.1 des Anhangs;
 - c) die Vorschriften für die Ermittlung der CO₂-Senken und Treibhausgas-Emissionsquellen gemäß Abschnitt 2.1.1 des Anhangs;
 - d) die Vorschriften für die Berechnung des Ausgangswerts gemäß Abschnitt 2.1.2 des Anhangs;
 - e) die Vorschriften für die Berechnung der gesamten CO₂-Entnahmen gemäß Abschnitt 2.1.3 des Anhangs;
 - f) die Vorschriften für die Berechnung der GHG_{associated}-Emissionen gemäß Abschnitt 2.1.4 des Anhangs;
 - g) die Vorschriften für die langfristige Speicherung und Haftung gemäß Abschnitt 3.1 des Anhangs;
 - h) die Vorschriften für die Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit gemäß Abschnitt 4.1 des Anhangs;
 - i) die Vorschriften für die Überwachung und Meldung gemäß den Abschnitten 1.3.2 und 1.3.3 des Anhangs.
- (2) Das im Rahmen einer BioCCS-Tätigkeit abgeschiedene biogene CO₂ muss als Nebenprodukt von Produktionsprozessen von Waren, Energie oder Dienstleistungen erzeugt werden und es darf kein biogenes CO₂ aus Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen ausschließlich zum Zweck der Abscheidung und Speicherung erzeugt werden.
- (3) Betreiber von BioCCS-Tätigkeiten stellen sicher, dass sich die Anlage, in der CO₂ abgeschieden wird, in der Union befindet.

Artikel 4

Zertifizierungsmethode für die dauerhafte CO₂-Entnahme durch Tätigkeiten zur CO₂-Entnahme durch Biokohle

- (1) BCR-Tätigkeiten müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) die Förderfähigkeitskriterien gemäß Abschnitt 1.1.2 des Anhangs;
 - b) die Tätigkeits- und Überwachungszeiträume gemäß Abschnitt 1.2.2 des Anhangs;
 - c) die Vorschriften für die Ermittlung der CO₂-Senken und Treibhausgas-Emissionsquellen gemäß Abschnitt 2.2.1 des Anhangs;
 - d) die Vorschriften für die Berechnung des Ausgangswerts gemäß Abschnitt 2.2.2 des Anhangs;
 - e) die Vorschriften für die Berechnung der gesamten CO₂-Entnahmen gemäß Abschnitt 2.2.3 des Anhangs;
 - f) die Vorschriften für die Berechnung der GHG_{associated}-Emissionen gemäß Abschnitt 2.2.4 des Anhangs;
 - g) die Vorschriften für die langfristige Speicherung und Haftung gemäß Abschnitt 3.2 des Anhangs;
 - h) die Vorschriften für die Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit gemäß Abschnitt 4.1 des Anhangs;
 - i) die Vorschriften für die Überwachung und Meldung gemäß den Abschnitten 1.3.2 und 1.3.3 des Anhangs.
- (2) Bei BCR-Tätigkeiten ist sicherzustellen, dass sich die Anlage zur Erzeugung von Biokohle und der Lagerort für die Biokohle in der Union befinden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3.2.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN